

1. Auftraggeber (Eigentümer)

Frau Herr Titel: (freiwillige Angaben)

Name

Straße / Hausnummer

E-Mail

Firma

Vorname

PLZ / Ort

Telefon Mobil

2. Einverständniserklärung

Der Grundstückseigentümer bzw. die Verwaltung ist damit einverstanden, dass der Netzbetreiber auf dem Grundstück

Straße / Hausnummer

Gemarkung

Flur

PLZ / Ort

Flurstück

sowie an den darauf befindlichen Gebäuden all die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Mit Unterzeichnung des vorliegenden Grundstücksnutzungsvertrages erwirbt der Eigentümer keinen Anspruch auf die Anschlussverlegung.
Der Netzbetreiber verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück oder die Gebäude durch die Vorrichtung zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzbetreiber beschädigt worden sind. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird der Netzbetreiber vorinstallierte

Hausverkabelungen nutzen. Der Netzbetreiber wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzbetreiber. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind.

Der Netzbetreiber wird ferner binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers wird der Netzbetreiber die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Der vorliegende Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit; er kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende von jeder Vertragspartei gekündigt werden.
Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhobenen personenbezogenen Daten werden nur zur Erfüllung dieses Vertrages verwendet.

Ort, Datum

Unterschrift Eigentümer

Ort, Datum

Unterschrift Stadtwerke Buxtehude GmbH